OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606785/18/FP
LVwG-653156/20/FP

Datum:
Linz, 25. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, B__, vertreten durch Ing. Mag. C__, gegen (1) das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. April 2024, GZ: VStV/923302237570/2023, und (2) deren Bescheid vom 15. April 2024, GZ: PAD/23/02465155/002/VW, FE-2237/2023, FE-2050/2023, NSch 862/2023, wegen Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahin teilweise Folge gegeben, dass (1) die im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafen auf 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 272 Stunden) (Spruchpunkt 2.) und 1.300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 354 Stunden) (Spruchpunkt 1.) reduziert werden, die Tatzeit im Hinblick auf Spruchpunkt 2. auf „zwischen 17:00 und 17:30“ korrigiert wird und der vorgeworfene Alkoholwert in Spruchpunkt 1. auf 0,87 Promille korrigiert wird, jener in Spruchpunkt 2. auf 1,00 Promille, weiters (2) die im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Entziehungszeit auf insgesamt 4 Monate reduziert wird und die Anordnungen, eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein amtsärztliches Gutachten beibringen zu müssen, entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 230 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde Strafen iHv 1.200 (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage) und 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) und warf dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 30. November 2023 um 17:00 Uhr und um 18:41 Uhr ein KFZ in durch Alkohol im Ausmaß von 0,856 mg/l bzw. 0,745 mg/l Alkohol in der Atemluft gelenkt.

Darüberhinaus entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von 8 Monaten und ordnete an, dass der Bf eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein amtsärztliches Gutachten beizubringen und eine Nachschulung zu absolvieren habe.

In ihrer Begründung ging die belangte Behörde von einem Nachtrunk von zwei 0,33 l Flaschen Bockbier mit 7 Vol% aus und stützte sich diesbezüglich auf eine Rückrechnung durch den Polizeiamtsarzt.

I.2. Gegen diese Bescheide erhob der Bf mit anwaltlichen Schriftsätzen vom 16. Mai 2024 Beschwerden, in welchen er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er habe zwei Flaschen Bockbier mit 14 Vol% getrunken. Der Bf sei erst um 17:30 Uhr, möglicherweise 17:45 Uhr oder 18:00 Uhr vom Schrebergarten weggefahren. Die Rückrechnung sei unrichtig. Der festgestellte Alkoholgehalt stamme alleine von den konsumierten Bockbieren.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerden samt Akten mit Schreiben vom 24. Mai 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 14. August 2024 und am 12. September 2024.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 30. November 2023 in seinem Schrebergarten in D__ geräuchert und dort Bier konsumiert. Nach der Abfahrt war der Bf jedenfalls gegen 17:30 Uhr im Auto unterwegs, um nach Hause zu fahren um sich um 18:45 Uhr ein Fußballspiel anzusehen. Der Bf fuhr mit seinem PKW und war dabei im Ausmaß von ca. 1 ‰ durch Alkohol beeinträchtigt. Bevor er nach Hause fuhr begab sich der Bf noch zum Infracenter um einzukaufen. Er kaufte Zitronen und Knabbereien. Um 18:41 Uhr verließ der Bf dieses wieder und fuhr mit dem Auto nach Hause.

Dabei war er noch im Ausmaß von ca. 0,87 ‰ Alkohol in der Atemluft beeinträchtigt.
Der Bf kam um ca. 18:43 Uhr zuhause an und aß einen halben Räucherfisch. Dazu trank der Bf zwei 0,33 Liter Flaschen Eggenberger Samichlaus Bockbier. Gegen 19:05 Uhr traf die Polizei ein und konfrontierte den Bf mit den Angaben des Privatanzeigers. Um 19:10 Uhr wurde der Bf zum Alkotest aufgefordert. Der Bf wurde zur Polizeidienststelle mitgenommen und gab dort an, dass er 2 Flaschen Bockbier getrunken habe und den Alkoholgehalt des Biers auf 7 Vol% schätze. Der durchgeführte Alkotest erbrachte ein Ergebnis von 0,93 mg/l.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren.
Zunächst ist festzuhalten, dass die Nachtrunkbehauptung des Bf zwischen den Parteien dem Grunde nach unstrittig ist. Bereits die belangte Behörde hat dem Bf grundsätzlich geglaubt, nach dem Nachhausekommen zwei Flaschen Bockbier konsumiert zu haben. Wesentlicher Streitpunkt im gegenständlichen Verfahren ist die Frage des Alkoholgehalts des Bockbiers, also 7 Vol% oder 14 Vol%.
Die vom Bf vorgebrachte Darstellung, er habe zuhause Bockbier getrunken, erweist sich vorliegend auch nicht als einfach widerlegbar. Für die Richtigkeit der Angaben des Bf spricht zunächst, dass der Bf von der Polizei Zuhause überrascht wurde und sofort von sich aus angab, das Bier getrunken zu haben. Hinzu kommt, dass der Bf sich durch die Darstellungen, die er der Polizei präsentiert hat, selbst in eine nicht sehr günstige Position gebracht hat, indem er ohne besondere Notwendigkeit zwei Fahrten zugestanden hat, was dazu führt, dass dem Bf auch zwei Taten vorgeworfen wurden. Dies spricht für die Wahrheit der Angaben. Hätte der Bf eine erlogene tragfähige und vorbereitete Nachtrunkgeschichte auftischen wollen, hätte es gereicht die (für die Behörde noch) objektivierbare Fahrt vom Infracenter nach Hause zuzugestehen und zu behaupten, dort wenig und zuhause dann viel oder besonders starken Alkohol konsumiert zu haben. Von der Fahrt vom Schrebergarten nach Hause und vom Umstand, dass der Bf bereits dort Alkohol konsumiert hat, hätte er nichts erzählen müssen.
Die Erzählung des Bf erscheint insofern durchaus nachvollziehbar und traut es das Gericht dem durch das Auftauchen der Polizei überraschten Bf nicht zu, binnen kürzester Zeit eine noch dazu nicht ausreichend tragfähige Geschichte zu erfinden, die dann noch von seiner Ehefrau bestätigt wird.
Kurz gesagt: hätte der Bf eine vorbereitete Nachtrunkgeschichte auf Vorrat „in Petto“ gehabt wäre wohl davon auszugehen, dass diese so durchdacht ist, dass sie auch zum gewünschten Ergebnis führen kann, nämlich den gesamten gemessenen Alkohol abdecken zu können.

„Im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit eines behaupteten Nachtrunkes ist dem Umstand Bedeutung beizumessen, zu welchem Zeitpunkt der Lenker diese Behauptung aufgestellt hat. In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Umstandes ist davon auszugehen, daß

auf einen allfälligen Nachtrunk bei erster sich bietender Gelegenheit (von sich aus) hingewiesen wird (Hinweis E 12.10.1970, 133/70, und E 12.11.1987, 87/02/0134). Hier hat der Besch trotz früher gebotener Gelegenheit die Behauptung eines Nachtrunkes erst in der Berufung gegen das erstinstanzliche Straferkenntnis erhoben; daß der Besch anläßlich der Amtshandlung den Nachtrunk (so sein Vorbringen) infolge "Schlaftrunkenheit bzw Übermüdung" nicht erwähnt hat, mußte die belBeh nicht als entscheidungswesentlich ansehen, da der Besch von zwei Gendarmeriebeamten (entsprechend deren Zeugenaussage in der Berufungsverhandlung) zur Durchführung der Atemluftprobe zum Gendarmerieposten mitgenommen wurde und es der Lebenserfahrung widerspräche, wenn der Besch trotz des von ihm angeführten körperlichen Zustandes im Zuge der immerhin geraume Zeit in Anspruch nehmenden Amtshandlung auf den Nachtrunk nicht hingewiesen hätte.“ (VwGH 19. Dezember 2005, 2002/03/0287)

Es ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass der Bf keine der Judikatur des VwGH entsprechende konkrete Nachtrunkbehauptung aufgestellt hätte. Vielmehr hat der Bf ganz konkret dargelegt, dass er zwei F__ konsumiert hat. Er hat dies auch durch die Bestätigung seiner Ehefrau glaubhaft gemacht. Diese Darstellung entspricht der Judikatur des VwGH und stellt diese darauf ab, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass eine Person, die zum Alkotest aufgefordert wird, von sich aus darlegt, dass sie nach dem Lenken eines KFZ noch Alkohol konsumiert hat und dies auch entsprechend konkretisiert. Die Judikatur des VwGH geht aber nicht so weit, dass sie von der jeweiligen Person das Wissen um und die Benennung ganz bestimmter Details verlangt die nach der allgemeinen Lebenserfahrung gewöhnlich für die Person nicht von Bedeutung sind und schlicht nicht gewusst werden. Dies betrifft u.A. den Alkoholgehalt eines Getränks. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Gericht nicht ungewöhnlich, dass der von der Polizei zur Dienststelle mitgenommene Bf im Rahmen der Niederschrift – befragt zum Alkoholgehalt des getrunkenen Biers – eine Schätzung abgab und ihm erst Zuhause, bei Kontrolle der dritten noch vorhandenen Flasche auffiel, dass das Bier 14 Vol% Alkohol aufwies, bzw. er schlicht seinem Anwalt ein Foto des restlichen zuhause verbliebenen Biers geschickt hat.
Es erschiene dem Gericht eher ungewöhnlich, wenn der Bf von vorneherein einen ungewöhnlich hohen Vol.-Prozentsatz benannt und diesen gewusst hätte. Dies würde auf eine vorbereitete Geschichte hindeuten.
Insgesamt lassen sich die vom Bf dargestellten Umstände mit der im Verwaltungs-verfahren erforderlichen Sicherheit nicht widerlegen und hat der Bf den Vorgaben der Judikatur auch entsprochen.
Was nun die Angaben der Ehefrau des Bf betraf, erschien diese dem Gericht durchaus glaubwürdig. Es war offenkundig, dass die Thematik Thema gewesen ist und die Zeugin insofern um die Angelegenheit wusste und ihr diese auch sichtlich unangenehm war. Insgesamt ergaben sich für das Gericht keine ausreichend begründbaren Anhaltspunkte, dass es sich vorliegend um eine frei erfundene Erzählung handelt. Zwar mag etwa der Umstand, dass die Frau des Bf die Flaschen sogleich entsorgt haben will, isoliert betrachtet, ungewöhnlich wirken, und könnte natürlich als Versuch abgetan werden, eine erfundene Geschichte zu stützen,

jedoch konnten der Bf und seine Frau eine tragfähige Begründung liefern und erscheint im Gesamtzusammenhang, nämlich, dass die Zeugin bereits den Müll zum wegtragen hergerichtet hatte, durchaus nachvollziehbar, dass sie die beiden Bierflaschen gleich mitgenommen hat. Auch die zeitliche Komponente mag knapp sein, jedoch traut es das Gericht dem Bf durchaus zu, die beiden 0,33 Liter Flaschen so zügig auszutrinken. Der Bf hat beim Gericht durchaus den Eindruck erweckt, den Biergenuss betreffend, durchaus „geübt“ zu sein.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für das Gericht aus dem Umstand, dass das Vorbringen des Bf teilweise ungewöhnlich anmutet, keine ausreichend begründbaren Anhaltspunkte, die Darstellungen des Bf und seiner Frau als erfundene Geschichte abzutun.

Was die Berechnung des Alkoholgehalts der Atemluft des Bf betrifft, hat das Gericht ein Gutachten eines Amtsarztes samt Ergänzung eingeholt, in welchem ausführlich darlegt wird, wie sich die ermittelten Werte ergeben. Der Bf hat die ermittelten Werte weder bestritten, noch ist er dem Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet in ihren wesentlichen Abschnitten:

§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

[...]

(3) Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft mißt und entsprechend anzeigt (Alkomat).

(3a) Die Überprüfung der Atemluft auf Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft zwar nicht bestimmt, aber in einer solchen Weise misst und anzeigt, dass daraus Rückschlüsse auf das Vorliegen des Verdachts einer Beeinträchtigung durch Alkohol gezogen werden können.

[...]“

§ 99 Abs. 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.
[...] (1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt. [...]“

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...]

§ 24 Abs. 3 FSG lautet:

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960

jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

§ 25 FSG lautet:

Dauer der Entziehung

§ 25.(1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
(2) Bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.
(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14

§ 26 Abs. 1 FSG lautet:

§ 26.
(1)Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch
1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,
so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.
Wenn jedoch eine der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretungen vorliegt, so hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden. […]

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Nach § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt.
Wie sich aus der Rückrechnung des Amtssachverständige ergibt, wies der Bf um 17:00 Uhr 1,04 ‰ auf, um 18:41 Uhr 0,87 ‰ .
Gemäß den allgemeinen – auch vom VwGH judizierten – Regeln über die Abbaurate von Alkohol, wäre insofern davon auszugehen, dass der Bf, der innerhalb einer Stunde etwa 0,1 ‰ abbaut, zwischen 17:00 Uhr und 17:30 Uhr etwa 0,05 ‰ abgebaut hat, also noch ungefähr 1 ‰ , oder 0,99 ‰ jedenfalls aber mehr als 0,8 ‰ Alkohol in der Atemluft aufgewiesen haben muss.

Der Bf hat der Polizei gegenüber angegeben bis 17:00 Uhr im Garten Bier getrunken zu haben und dann weg gefahren zu sein. Dies impliziert durchaus, dass der Bf noch um 17:00 Uhr sein KFZ in Betrieb genommen hat. Nunmehr bringt der Bf vor, das KFZ um 17:30 Uhr gelenkt zu haben, weshalb die Tatzeit entsprechend korrigiert werden kann.

In Zusammenhang mit solchen Fällen hat der VwGH etwa folgendes ausgesprochen:

„Mit dem angefochtenen Bescheid, mit dem der Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses abgeändert wurde, wurde dem Beschwerdeführer das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand in dem Zeitraum zwischen 2.00 Uhr und 3.00 Uhr statt in dem Zeitraum zwischen 2.15 Uhr und 3.15 Uhr - wie von der Behörde erster Instanz angenommen - zur Last gelegt. Der Spruch entspricht

den im vorliegenden hg. Erkenntnis näher dargestellten Anforderungen iSd § 44a Z. 1 VStG an die Identifizierung der Tat u.a. nach der Zeit. Der Beschwerdeführer tut insbesondere nicht dar, warum er durch die geringfügige Veränderung jenes Zeitraumes, in dem der Beschwerdeführer in der fraglichen Nacht sein Fahrzeug auf der beschriebenen Strecke gelenkt haben soll, der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt sein könnte (vgl. dazu auch die hg. Erkenntnisse vom 4. Oktober 1996, Zl. 96/02/0402, und vom 23. November 2001, Zl. 98/02/0173). (VwGH 27. Februar 2007, 2007/02/0018)

Insofern schadet eine dem Vorbringen des Bf entsprechende geringfügige Korrektur des Tatzeitpunktes nicht, zumal auch die Verfolgungsverjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist und es sich bei einer Fahrt unter Alkoholeinfluss um eine längerdauernde Handlung handelt in der der nunmehr vorgeworfene Tatzeitraum jedenfalls enthalten ist.

Nachdem der Bf zum Infracenter gefahren ist, dort sein Fahrzeug abgestellt hat um einzukaufen, hat er das KFZ neuerlich in alkoholisiertem Zustand in Betrieb genommen und dieses nach Hause gelenkt.

Er war bei der ersten und bei der zweiten Fahrt jeweils im Ausmaß von mehr als 0,8 ‰ alkoholisiert.

Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 99 Abs. 1b StVO zweimalig erfüllt.

IV.1.2. Zum Vorbringen des Bf, es liege ein fortgesetztes Delikt vor:

In seiner Entscheidung vom 29. Jänner 2009, 2006/09/0202, sprach der VwGH wie folgt aus:

„Ein fortgesetztes Delikt liegt vor, wenn eine Reihe von Einzelhandlungen von einem einheitlichen Willensentschluss umfasst war und vermöge der Gleichartigkeit ihrer Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs zu einer Einheit zusammentraten (Hinweis E 14. Dezember 2007, 2005/05/0191).“

Bereits in seinem Erkenntnis vom 22. Juni 1982, 82/03/0051, stellte er fest, dass für die Annahme eines fortgesetzten Deliktes die Gleichartigkeit der Begehungsform mehrerer gesetzwidriger Einzelhandlungen, die Gleichartigkeit der Schuldform, die Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände und der zeitliche und örtliche Zusammenhang erforderlich.

Der VwGH führte in dieser Entscheidung zu einem mit dem vorliegenden vergleichbaren Fall folgendes aus:

„Für die Annahme eines fortgesetzten Deliktes ist Gleichartigkeit der Begehungsform mehrerer gesetzwidriger Einzelhandlungen, Gleichartigkeit der Schuldform, Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände und der zeitliche und örtliche Zusammenhang erforderlich (VJ); Ausführungen zur Unterbrechung des Tatzusammenhanges im Anwendungsbereich des § 5 Abs 1 StVO (die Behörde hat hier rechtsrichtig eine Fahrt von A nach B und eine weitere Fahrt von C nach D nicht als rechtlich unselbständige Tathandlungen und folglich nicht als fortgesetztes Delikt gewertet, weil der Bfr nach dem Abkippen des Ladegutes neuerlich Alkohol konsumiert und neuerlich den LKW in Betrieb genommen hat, wobei zwischen dem seinerzeitigen Lenken und der neuerlichen Fahrt kein zeitlicher Zusammenhang bestand).“

In seinem Erkenntnis vom 21. Mai 2001, 2000/17/0134, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass beim fortgesetzten Delikt das Vorliegen eines zeitlichen Zusammenhanges, also, dass die einzelnen Handlungen nicht durch einen großen Zeitraum unterbrochen sein dürfen, zum Vorliegen eines Gesamtkonzepts hinzutreten muss. Ein längerer zeitlicher Zwischenraum zwischen den einzelnen Deliktshandlungen schließt deren Wertung als fortgesetztes Delikt aus.

Im vorliegenden Fall hat der Bf zwei voneinander getrennte einzelne Fahrten vorgenommen, zunächst vom Schrebergarten (A) zum Infracenter (B). Dort hat er sein KFZ abgestellt, ist einkaufen gegangen und hat dann – im Rahmen eines neuerlichen Tatentschlusses – entschieden, sein KFZ neuerlich in alkoholisiertem Zustand in Betrieb zu nehmen und ist vom Infracenter (B) nach Hause (C) gefahren, obwohl es ihm zur Überwindung der zweiten Strecke leicht möglich gewesen wäre, zu Fuß zu gehen, weil er diese Strecke leicht in fünf Minuten überwinden hätte können.

Es liegt kein fortgesetztes Delikt vor.

IV.2. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 99 StVO handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat in diesem Zusammenhang nichts vorgebracht, vielmehr war sein Vorbringen auf Sachverhaltsebene darauf gerichtet, glaubhaft zu machen, dass er das KFZ nüchtern gelenkt hat, was aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens widerlegt ist.

Damit ist es dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Das Verschulden des Bf wiegt vor allem im Hinblick auf die zweite Fahrt schwer, zumal es ihm leicht möglich gewesen wäre, zu Fuß nach Hause zu gelangen.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, sind dem Bf die Taten daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.3. Strafbemessung

§ 19 VStG regelt, dass Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vorliegend die Sicherheit im Straßenverkehr, sowie Leib und Leben) und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat ist. Das VStG greift im Hinblick auf die Abwägung auf die Erschwerungs- und Milderungsgründe des Strafgesetzbuches zurück.
Diese sind gegeneinander abzuwägen und ist besonders auf das Ausmaß des Verschuldens Bedacht zu nehmen. Auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Dem Akt kann entnommen werden, dass der Bf wegen eines einschlägigen Verkehrsdelikts (Geschwindigkeitsverstoß), das das gleiche Schutzgut betrifft (Sicherheit im Straßenverkehr), vorbestraft ist.
Es liegt insofern ein Erschwerungsgrund vor.
Alkoholdelikte im Straßenverkehr zählen zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit (VwGH 27. Februar 2004, 2002/11/0036 uva.) und sind als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren.

Aufgrund der Vorstrafe und des erheblichen Verschuldens (der Bf hat im Garten Alkohol konsumiert und dann gleich ein KFZ in Betrieb genommen) erachtet das Gericht für die erste Fahrt eine Strafe von 1.000 Euro als angemessen.
Hinsichtlich der zweiten Fahrt und aufgrund des damit einhergehenden noch höheren Verschuldens und des Umstandes, dass sich der Bf nur fünf Gehminuten von Zuhause entfernt befand und die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer leicht abwenden hätte können, diese aber in Kauf genommen hat, erachtet das Gericht eine Strafe von 1.300 Euro als angemessen und erforderlich, um den Bf von weiteren Taten der gleichen Art abzuhalten.

Es zeigt sich beim Bf doch eine besondere Gleichgültigkeit, wenn er sich zweimal hinter das Steuer setzt, im Wissen, dass er doch beträchtliche Mengen Alkohol zu sich genommen hat.

Insofern erachtet das Gericht empfindliche Strafen aus spezialpräventiven Gründen für erforderlich um den Bf von weiteren Taten der gleichen Art abzuhalten.

Auch aus generalpräventiver Sicht sind deutlich spürbare Strafen erforderlich, um der Bevölkerung vor Augen zu führen, dass Alkoholdelikte keine Kavaliersdelikte sind.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Lenken eines KFZ mit mehr als 0,4 mg/l Alkohol in der Atemluft ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 99 Abs. 1b StVO ist.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend anzupassen.

IV.4. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ergibt sich aus § 64 VStG und § 52 VwGVG. Da der Bf im Verwaltungsgerichtlichen Verfahren teilweise obsiegt hat, sind ihm für dieses keine Kostenbeiträge aufzuerlegen. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten im behördlichen Verfahren beträgt 10%

IV.5. Zum Führerscheinverfahren

IV.5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

§ 26 Abs. 1 und 5 FSG lauten:
„(1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. […]
(5) Eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 gilt als erstmalig, wenn eine vorher begangene Übertretung der gleichen Art zum Zeitpunkt der Begehung bereits länger als fünf Jahre zurückliegt. […]“

Gemäß § 25 Abs. 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

IV.5.2. Aufgrund der nunmehrigen Bestrafungen steht fest, dass der Bf zwei Verstöße gegen § 99 Abs. 1b StVO zu verantworten hat.

Der Bf hat demnach zwei die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsachen im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG gesetzt.

IV.5.3. Zur Entziehungsdauer:

§ 26 Abs. 1 FSG ist die Lenkberechtigung in den § 99 Abs. 1b FSG bestreffenden Fällen auf die Dauer von einem Monat zu entziehen.
Sieht das Gesetz zwingend fixe Entziehungszeiten vor, entfällt diesbezüglich die Wertung (vgl. zB. VwGH 11. Mai 2016, Ra 2016/11/0062; 21. November 2017, Ra 2017/11/0261 mwN, VwGH 20. Juli 2018, Ra 2018/11/0089).

In seiner Entscheidung vom 30.05.2001, 99/11/0159 hat der VwGH folgendes ausgesprochen:

„Im Hinblick darauf, dass § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 518/1994 inhaltlich fast identisch mit § 99 Abs. 1b StVO 1960 in der Fassung der Novelle BGBl I Nr. 92/1998 ist (nicht qualifizierte Alkoholisierung), kann keine Rede davon sein, dass der Beschwerdeführer (der je eine Übertretung gemäß diesen beiden Gesetzesstellen begangen hat) „erstmalig“ im Sinne des § 26 Abs. 1 erster Satz FSG 1997 eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen hätte, weshalb auch eine Entziehungszeit von nur vier Wochen ausschied. Die Entziehungszeit war vielmehr nach § 25 Abs. 3 FSG 1997 festzusetzen.“

Angesichts des Umstandes, dass das Gesetz für Taten gemäß § 99 Abs. 1b StVO zwingend die Entziehung der Lenkberechtigung vorsieht und nur für Ersttaten eine Entziehung von einem Monat vorsieht, war für den Wiederholungsfall eine Entziehung von drei Monaten auszusprechen, weshalb die Entziehungsdauer auf insgesamt 4 Monate zu reduzieren ist.

IV.5.4. Zu den begleitenden Maßnahmen

Allerdings ist dem Bf gemäß § 24 Abs. 3 FSG eine Nachschulung aufzuerlegen, weil er einen wiederholten Verstoß gegen § 99 Abs. 1b StVO begangen hat, weshalb die Entziehungsdauer erst bei Erfüllung dieser begleitenden Maßnahme endet.

Aus einer Entscheidung des VwGH vom 10. Februar 2023, GZ: Ra 2022/11/0191-9 lässt sich ableiten, dass die Anordnung eines amtsärztlichen Gutachtens – mangels Nennung in § 14 Abs. 3 FSG-GV – jedenfalls ausreichende begründete Bedenken vorliegen müssen, sodass davon ausgegangen werden muss, dass eine die Vorschreibung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens nur dann erfolgen kann, entsprechend begründbare Bedenken vorliegen.

Zumal vorliegend keine aktuellen Hinweise auf einen gehäuften Missbrauch oder eine Abhängigkeit gegeben sind, kann die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung nicht erfolgen.

IV.5.5. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108, 8. Juli 1983, 82/11/0014).
Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der begleitenden Maßnahmen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs. 3 6. Satz FSG.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z.B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

IV.5.6. Im Ergebnis war daher der Entziehungsbescheid der belangten Behörde spruchgemäß abzuändern.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung

einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl